

Satzung der Stadt Lippstadt über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung) Vom 24. Februar 1988

(§ 4 geändert mit Ratsbeschluss vom 25.01.1999)

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.08.1984 (GV.NW. 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV.NW. 1987 S. 342) und des § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV.NW. 1984 S. 419 - berichtigt GV.NW. 1984 S. 532) in seiner Sitzung am 22.02.1988 folgende Satzung beschlossen:

Begründung:

Lippstadt, um 1185 am Südufer der Lippe planmäßig angelegt und bis ins 17. Jahrhundert hinein als "Stadtter Lippe" bezeichnet oder auch nur "Lippe" genannt, ist die erste westfälische Gründungsstadt und zugleich die wohl wichtigste Gründung der Edelherren zur Lippe. Die wechselvolle geschichtliche Entwicklung der 800 Jahre alten Stadt wird auch heute noch eindrucksvoll durch die historisch gewachsene Altstadt aufgezeigt.

Bauwerke aus den vergangenen Bauepochen prägen die Straßen und Platzräume. Neben den Sakralbauwerken sind es vor allem die alten Bürgerhäuser, die die Eigenart der Stadtstruktur mitbestimmen und zu einem unverwechselbaren Stadtbild zusammenfügen. Wesentlichen Anteil an der Westfälischen Stadtstruktur haben ganz besonders die erhaltenswerten und denkmalgeschützten Gebäude der Stadt.

Als Folge der steigenden Ansprüche an die Qualität der historisch gewachsenen Altstadt nehmen die Bürger erfreulicherweise immer stärkeren Anteil an der Gestaltung des Stadtbildes. Um den steigenden Qualitätsansprüchen nachzukommen, ist es sinnvoll, in Form von Gestaltungshinweisen und Gestaltungsvorgaben die Entwicklung des Stadtbildes positiv zu lenken. Großen Einfluss auf die positive oder auch negative Entwicklung des Stadtbildes können z. B. Werbeanlagen ausüben. Der § 81 der Bauordnung NW ermächtigt deshalb die Gemeinde durch Ortssatzung, die Anforderungen an Werbeanlagen zu regeln.

Die Werbesatzung der Stadt Lippstadt ist nicht dazu geeignet, Werbeanlagen aus dem Stadtbild zu verbannen. Inhalt dieser Ortssatzung ist vielmehr, Werbeanlagen so zu gestalten, dass sie das Stadtbild einerseits in seinen wesentlichen Grundzügen nicht stören, beeinträchtigen oder verunstalten, andererseits in lebendiger individueller Vielfalt in zeitgemäßen oder historischen Formen zur positiven Entwicklung der historischen Altstadt der Stadt Lippstadt beitragen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die historisch gewachsene Altstadt der Stadt Lippstadt. Dieser Bereich wird umgrenzt durch den Verlauf der Nördlichen und Südlichen Umflut und der Lippe. Das Gebiet ist im beigefügten Plan schwarz umrandet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung ist, soweit gemäß § 81 BauO NW zulässig, anzuwenden

1. bei allen Veränderungen, Ergänzungen, Errichtungen, Aufstellungen und Anbringungen von Werbeanlagen,
2. auf Warenautomaten, die nicht nur Waren anbieten, sondern zugleich durch Beschriftung, Bemalung oder Lichtwerbung der Ankündigung oder Anpreisung dienen,
3. bei denkmalwerten Gebäuden, Straßenzügen und Platzräumen auch für genehmigungsfreie Werbeanlagen (§ 62 BauO NW Abs. 1 Nr. 30, 31, 32, 33 findet keine Anwendung).
4. Im Geltungsbereich der Satzung findet § 62 BauO NW Abs. 1 Nr. 30 keine Anwendung.

§ 3

Begriff der Werbeanlage

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 13 BauO NW).

Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck. Dies gilt nicht für die Grundfläche von Säulen oder säulenartigen Werbeträgern.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

Soweit Werbeanlagen und Warenautomaten den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen, müssen sie darüber hinaus in Anzahl, Größe, Art und Form auf das Ortsbild Rücksicht nehmen sowie sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung dem Bauwerk unterordnen, an dem sie stehen. Sie dürfen wesentliche Teile der Fassade nicht verdecken, überschneiden oder verunstalten.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Großwerbeanlagen und Werbeanlagen in kastenförmiger Gestaltung mit mehr als einer Werbefläche sind nicht zulässig.

Die störende Häufung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

Werbeanlagen mit leuchtenden, grellen und fluoreszierenden Farben sowie Werbeanlagen mit störend grellem Neonlicht, mit Blink- und wechselndem Licht (z.B. Anlagen mit Phasenschaltung oder laufendem Licht und laufender Schrift) sind nicht zulässig.

Das flächige Übermalen, Be-/Verkleben von Schaufenstern ist bis max. 20 % der Glasflächen zulässig.

Werbeanlagen, die aus Geschäftsräumen heraus durch farbige Beleuchtung in den öffentlichen Verkehrsraum störend hineinwirken, sind nicht zulässig.

Je Hausfassade und Geschäftseinheit ist jeweils nur eine Werbeanlage, für mehrere Geschäfte in einem Haus höchstens zwei Werbeanlagen zulässig. Die Zusammenfassung mehrerer Werbehinweise zu einer Werbeanlage ist zulässig.

§ 5 Unzulässige Anbringungsorte

Werbeanlagen sind nicht zulässig

1. an Balkonen, Erkern, Brüstungen und Geländern,
2. an Einfriedigungen, Stützmauern, Brandwänden, Dächern, Schornsteinen und Türmen,
3. an Toren, Fensterläden, Rollläden und Jalousien,
4. an Bäumen, Masten, Ruhebänken und Papierkörben,
5. als gespannte Transparente, Fahnen und Bänder,
6. auf verglasten Flächen (z.B. Fenstern) in den Obergeschossen eines Gebäudes.

§ 6

Anforderungen an Werbeanlagen in Bereichen mit Wohnbauflächen (Bereich W)

Die allgemein gültigen Festsetzungen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

An der Stätte der Leistung sind Werbeanlagen in Form von Flächentransparenten oder Einzelbuchstaben bis zu einer Größe von 1,00 qm zulässig. Schlichte Kragtransparente sind bis zu einer Größe von 0,40 qm zulässig. Werbeanlagen dürfen höchstens bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.

§ 7

Anforderungen an Werbeanlagen in Bereichen mit gemischten Bauflächen (Bereich M)

Die allgemeinen Festsetzungen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen in Form von Flächentransparenten oder Einzelbuchstaben dürfen eine Tiefe von 0,20 m und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Werbeanlagen dürfen höchstens bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Zur Unterkante von Fensteröffnungen oder Fensterbänken im 1. Obergeschoß ist ein Abstand von 0,20 m einzuhalten. Die Gesamtlänge der Werbeanlage darf 1/3 der Fassadenbreite nicht überschreiten. Bei Eckgebäuden hat die Aufstellung der Werbeanlagen größtmäßig im Verhältnis der Frontbreiten zu erfolgen. Von den Gebäudeecken bzw. von Vorsprüngen in der Fassade (Erker usw.) ist ein seitlicher Abstand von mindestens dem Eineinhalbfachen der Schrifthöhe bzw. der Werbeflächenhöhe zu wahren. Auf die Gliederung der Fassade ist Rücksicht zu nehmen.

Schlichte Kragtransparente und Krag Schilder sind bis zu einer Größe von 0,50 qm gestattet. Die Ausladung darf nicht mehr als 1,00 m betragen und muss an befahrbaren Straßen mindestens 0,70 m vom Fahrbahnrand entfernt sein. Die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,30 m über dem Gehsteig liegen.

Freistehende Werbeanlagen auf Vordächern des Erdgeschosses sowie Werbeanlagen an Erkern und bedeutenden architektonischen Fassadenelementen in Form von Einzelbuchstaben, Flach- oder Kragtransparenten sind nicht zulässig.

§ 8

Anforderungen an Werbeanlagen an Gebäuden schützenswerter Straßen und Platzräume und Baudenkmalen (Bereich D)

Die allgemeinen Festsetzungen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden. Falls nicht Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen, sind Werbeanlagen des § 8 dieser Satzung zulässig.

Darüber hinaus dürfen parallel zur Fassade angebrachte Flachwerbungen nur in Form von Einzelbuchstaben ohne hinterlegtes Transparent im Einzelfall bis zu einer maximalen Schrifthöhe von 0,40 m angebracht werden.

Flächige Werbetransparente sind an Baudenkmalen nicht zulässig. Die Größe der Flachwerbeanlage darf 1/3 der Fassadenfrontlänge nicht überschreiten. Auf die Gliederung der Fassade ist im höchsten Maße Rücksicht zu nehmen.

Ausragende Werbeanlagen sind nur in kunsthandwerklicher Gestaltung zulässig. Die Größe der Ausleger darf maximal 0,5 qm betragen und die Ausladung 1,00 m. Die Werbeanlagen dürfen höchstens bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.

Werbeanlagen dürfen keine Leuchtschrift oder Leuchtzeichen haben. Sie dürfen jedoch mit weißem bis hellgelbem Licht angestrahlt (z. B. Einzelstrahler) oder hinterstrahlt werden.

Werbeanlagen, die den Blick auf Baudenkmäler beeinträchtigen oder störend auf diese einwirken, sind unzulässig. Warenautomaten sind an Baudenkmalen nicht erlaubt.

§ 9

Ausnahmen von Festsetzungen

Ausnahmen von dieser Satzung können erteilt werden, wenn die textlichen Festsetzungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichung auch unter Würdigung der gestalterischen und städtebaulichen Zielsetzung dieser Satzung mit den Festsetzungen vereinbar ist.

§ 10

Andere Satzungen

Die Vorschriften nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Lippstadt vom 05.10.1984 bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 79 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 1 Ziff. 14 BauO NW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Lippstadt über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus dem vorstehenden Lageplan zu ersehen. Die Satzung liegt in der Stadtverwaltung, Ostwall 1, Bauaufsichtsamt, Zimmer Nr. 59, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 24. Februar 1988

gez. Klocke
Bürgermeister

Veröffentlicht am 3. März 1988

